

1954	Ausgegeben zu Bonn am 24. Dezember 1954	Nr. 43
------	---	--------

Tag	Inhalt:	Seite
20. 12. 54	Erste Verordnung über Ausnahmen für den Verkehr mit Saatgut	485
20. 12. 54	Verordnung zur Änderung der Kennzeichnungsverordnung	486
20. 12. 54	Neufassung der Kennzeichnungsverordnung	487
20. 12. 54	Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zulassungsverordnung	488
20. 12. 54	Verordnung zur Änderung der Anerkennungsverordnung	494
20. 12. 54	Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Kartoffelnematoden	500

In Teil II Nr. 26, ausgegeben am 23. Dezember 1954, sind veröffentlicht: Gesetz zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung. — Verordnung zur Änderung des Ortsklassenverzeichnisses.

Erste Verordnung über Ausnahmen für den Verkehr mit Saatgut.

Vom 20. Dezember 1954.

Auf Grund des § 39 Satz 3 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Saatgut folgender Arten von landwirtschaftlichen Pflanzen und Gemüsepflanzen kann gewerbsmäßig feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, ohne daß es anerkannt oder auf Grund der §§ 51 bis 53 des Saatgutgesetzes zugelassen ist:

1. <i>Allium ascalonicum</i> L.	Schalotte	25. <i>Cynara scolymus</i> L.	Artischocke
2. <i>Allium fistulosum</i> L.	Winterheckenzwiebel	26. <i>Elymus arenarius</i> L.	Strandhafer
3. <i>Allium sativum</i> L.	Knoblauch	27. <i>Festuca arundinacea</i> Schreb.	Rohrschwengel
4. <i>Allium schoenoprasum</i> L.	Schnittlauch	28. <i>Festuca gigantea</i> (L.) Vill.	Riesenschwengel
5. <i>Ammophila arenaria</i> Link	Sandrohr	29. <i>Festuca ovina</i> L.	Schafschwengel
6. <i>Anethum graveolens</i> L.	Dill	30. <i>Glyceria fluitans</i> R. Br.	Flutender Schwaden
7. <i>Anthriscus cerefolium</i> (L.) Hoffm.	Gartenkerbel	31. <i>Glyceria maxima</i> Hohnb. (syn. <i>G. aquatica</i> [L.] Wahlb.)	Wasserschwaden
8. <i>Apium graveolens</i> L. var. <i>secalinum</i> Alef.	Schnittsellerie	32. <i>Levisticum officinale</i> Koch	Liebstock
9. <i>Apium graveolens</i> L. var. <i>dulce</i> (Mill.) DC.	Bleichsellerie	33. <i>Lupinus perennis</i> L.	Ausdauernde Lupine
10. <i>Armoracia rusticana</i> G. M. Sch.	Meerrettich	34. <i>Lupinus polyphyllus</i> Lindley	Vielblättrige Lupine
11. <i>Artemisia dracunculus</i> L.	Estragon	35. <i>Ocimum basilicum</i> L.	Basilikum
12. <i>Asparagus officinalis</i> L.	Spargel	36. <i>Pastinaca sativa</i> L.	Pastinake
13. <i>Atriplex hortensis</i> L.	Gartenmelde	37. <i>Poa annua</i> L.	Einjähriges Rispengras
14. <i>Atropis maritima</i> Griseb.	Strandschwaden	38. <i>Poa nemoralis</i> L.	Hainrispengras
15. <i>Avena pubescens</i> Huds. (syn. <i>Helictotrichon pubescens</i> Huds. Pilger)	Flaumhafer, Wiesenhafer	39. <i>Portulaca oleracea</i> L.	Portulak
16. <i>Beckmannia eruciformis</i> Host	Beckmannsgras	40. <i>Puccinella distans</i> (Jacq.) Parl. (syn. <i>Atropis distans</i> Griseb.)	Salzschwaden
17. <i>Borago officinalis</i> L.	Boretsch	41. <i>Rheum spec.</i>	Rhabarber
18. <i>Brassica napus</i> L. var. <i>chinensis</i> O. E. Schulz	Chinakohl	42. <i>Rumex patientia</i> L.	Gartenampfer
19. <i>Brassica oleracea</i> var. <i>bullata</i> subvar. <i>sabauda</i> f. <i>fimbriata</i>	Schnittkohl	43. <i>Ruta graveolens</i> L.	Weinraute
20. <i>Capsicum annuum</i> L. var. <i>dulce</i>	Süßer Paprika	44. <i>Sanguisorba minor</i> Scop.	Gartenpimpinelle, Kleiner Wiesenknopf
21. <i>Chaerophyllum bulbosum</i> L.	Kerbelrübe	45. <i>Satureja hortensis</i> L.	Bohnenkraut
22. <i>Cichorium intybus</i> L. var. <i>foliosum</i>	Salatzichorie	46. <i>Sedum reflexum</i> L.	Tripmadam
23. <i>Cucumis melo</i> L.	Melone	47. <i>Solanum melongena</i> L.	Eierfrucht
24. <i>Cynara cardunculus</i> L.	Cardy	48. <i>Sorghum sudanense</i> (Pip.) Steph.	Sudangras
		49. <i>Taraxacum officinale</i> Weber	Gartenlöwenzahn
		50. <i>Tetragonia expansa</i> Murr.	Neuseeländer Spinat
		51. <i>Trifolium minus</i> Sm. (syn. <i>T. dubium</i> Sibth.)	Kleiner Klee
		52. <i>Zea saccharata</i> Sturt.	Zuckermais

§ 2

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1954.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

Verordnung zur Änderung der Kennzeichnungsverordnung.

Vom 20. Dezember 1954.

Auf Grund des § 55 Abs. 3 und 5 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Kennzeichnungsverordnung vom 30. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1503, 1521) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 treten an die Stelle des bisherigen Absatzes 2 folgende neue Absätze 2 bis 5:

„(2) Ist die Dauer der Anerkennung verlängert worden (§ 18 der Anerkennungsverordnung vom 29. März 1954 — Bundesgesetzbl. I S. 48, 93) und ist die vorgeschriebene Plombe (§ 55 Abs. 3 Satz 1 des Saatgutgesetzes) noch unverletzt, so genügt es, wenn die neue Dauer der Anerkennung an der Packung vermerkt wird.

(3) Bei Tüten außer Kleinpackungen genügt es, wenn die Angaben auf der Außenseite, bei Kleinpackungen, wenn sie an oder in der Packung gemacht werden.

(4) Bei Kleinpackungen braucht die Nummer der Anerkennungs- oder Zulassungsbescheinigung, bei Kleinpackungen von Gemüsesaatgut auch die Herkunft, nicht angegeben zu werden.

(5) Ist das Saatgut wiederholt abgefüllt worden (§ 55 Abs. 4 des Saatgutgesetzes), so genügt bei Kleinpackungen, wenn nur die Anschrift oder das Kennzeichen des Betriebes angegeben wird, der das Saatgut zuletzt abgefüllt hat.“

2. § 2 Abs. 3 wird Absatz 6.

3. § 3 Abs. 6 wird gestrichen.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Plomben und Siegelmarken sind so anzubringen, daß beim Öffnen der Packung die Plombierung oder die Siegelmarke verletzt wird und die Packung nicht mehr ordnungsgemäß verschlossen werden kann.

(2) Kleinpackungen bedürfen keiner Plombe oder Siegelmarke.“

5. Hinter § 4 wird folgender neuer § 4a eingefügt:

„§ 4a

Kleinpackungen im Sinne dieser Verordnung sind Packungen von Saatgut bis zu einem Nettogewicht von

1. 10 kg bei landwirtschaftlichen Arten außer Futtermöhren, Futterkohl, Kohlrüben, Markstammkohl, Ölfrüchten und Tabak sowie bei Gemüsehülsenfrüchten;

2. 1 kg bei Futtermöhren, Futterkohl, Kohlrüben, Markstammkohl und Ölfrüchten sowie bei Speisemöhren, Mangold, Spinat, Herbstrüben und Rote Rüben;

3. 100 g bei allen übrigen Gemüsearten sowie bei Tabak.“

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„Verstöße gegen § 2 Abs. 6 werden als Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 65, 66 des Saatgutgesetzes geahndet.“

7. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bunte Tüten und andere Tüten, die bisher für bestimmte Arten als Verpackung gebräuchlich waren, bedürfen bis zum 30. Juni 1956 keiner Kennzeichnung nach § 55 Abs. 2 des Saatgutgesetzes.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Die Kennzeichnungsverordnung wird in der ab 1. Januar 1955 geltenden Fassung durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bekanntgemacht.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1954.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

**Bekanntmachung
der Neufassung der Kennzeichnungsverordnung.**

Vom 20. Dezember 1954.

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung der Kennzeichnungsverordnung vom 20. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 486) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Verpackung, Kennzeichnung und Plombierung von Saatgut (Kennzeichnungsverordnung) in der vom 1. Januar 1955 ab geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 20. Dezember 1954.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

**Verordnung über die Verpackung, Kennzeichnung
und Plombierung von Saatgut (Kennzeichnungsverordnung)**

in der Fassung vom 20. Dezember 1954.

Auf Grund des § 55 Abs. 3 und 5 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Saatgut von Korbweiden, Wurzelreben aus Rebschulen und Schnittreben kann gebündelt, Saatgut von Kartoffeln und Topinambur, Topf- und Kartonagereben kann lose gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

§ 2

(1) Originalpackungen von eingeführtem Saatgut, die nach der Öffnung nicht mehr ordnungsmäßig verschlossen werden können, sind erst bei der Abfüllung mit der Einlage (§ 55 Abs. 2 des Saatgutgesetzes), die die erforderlichen Angaben enthält, zu versehen.

(2) Ist die Dauer der Anerkennung verlängert worden (§ 18 der Anerkennungsverordnung vom 29. März 1954 — Bundesgesetzbl. I S. 48, 93) und ist die vorgeschriebene Plombe (§ 55 Abs. 3 Satz 1 des Saatgutgesetzes) noch unverletzt, so genügt es, wenn die neue Dauer der Anerkennung an der Packung vermerkt wird.

(3) Bei Tüten außer Kleinpackungen genügt es, wenn die Angaben auf der Außenseite, bei Kleinpackungen, wenn sie an oder in der Packung gemacht werden.

(4) Bei Kleinpackungen braucht die Nummer der Anerkennungs- oder Zulassungsbescheinigung, bei Kleinpackungen von Gemüsesaatgut auch die Herkunft, nicht angegeben zu werden.

(5) Ist das Saatgut wiederholt abgefüllt worden (§ 55 Abs. 4 des Saatgutgesetzes), so genügt bei Kleinpackungen, wenn nur die Anschrift oder das Kennzeichen des Betriebes angegeben wird, der das Saatgut zuletzt abgefüllt hat.

(6) Wird Saatgut von Kartoffeln, Topinambur, Topf- oder Kartonagereben lose in den Verkehr gebracht, so sind die Angaben nach § 55 Abs. 2 und Abs. 4 des Saatgutgesetzes dem Erwerber schriftlich bei der Übergabe des Saatguts auszuhändigen.

§ 3

(1) Die Plomben an den Packungen von Saatgut bestehen aus Weißblech und haben die Form eines Kreises von 20 mm Durchmesser.

(2) Bei anerkanntem Saatgut sind die Plomben farblos. Sie tragen auf der einen Seite die Aufschrift „Anerkanntes Saatgut“ und auf der anderen Seite das Kennzeichen der Anerkennungsstelle sowie die von dieser festzulegende Nummer des Betriebs.

(3) Bei Handels- und Importsaatgut sind die Plomben grün. Sie tragen auf der einen Seite die Aufschrift „Handelssaatgut“ oder „Importsaatgut“ und auf der anderen Seite das Kennzeichen der Zulassungsstelle sowie die von dieser festzulegende Nummer des Betriebs.

(4) Bei Behelfssaatgut sind die Plomben rot. Sie tragen auf der einen Seite die Aufschrift „Behelfssaatgut“ und auf der anderen Seite das Kennzeichen der Zulassungsstelle.

(5) Wird Saatgut in Tüten gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht, so tritt an die Stelle der Plombe eine runde Siegelmarke von 50 mm Durchmesser aus Papier, welche die Aufschriften beider Seiten der Plombe zu tragen hat. Die Siegelmarke für anerkanntes Saatgut ist weiß, diejenige für Handels- und Importsaatgut grün.

§ 4

(1) Die Plomben und Siegelmarken sind so anzubringen, daß beim Öffnen der Packung die Plombierung oder die Siegelmarke verletzt wird und die Packung nicht mehr ordnungsgemäß verschlossen werden kann.

(2) Kleinpackungen bedürfen keiner Plombe oder Siegelmarke.

§ 4 a

Kleinpackungen im Sinne dieser Verordnung sind Packungen von Saatgut bis zu einem Nettogewicht von

1. 10 kg bei landwirtschaftlichen Arten außer Futtermöhren, Futterkohl, Kohlrüben, Markstammkohl, Ölfrüchten und Tabak sowie bei Gemüsehülsenfrüchten;
2. 1 kg bei Futtermöhren, Futterkohl, Kohlrüben, Markstammkohl und Ölfrüchten sowie bei Speisemöhren, Mangold, Spinat, Herbstrüben und Rote Rüben;
3. 100 g bei allen übrigen Gemüsearten sowie bei Tabak.

§ 5

Verstöße gegen § 2 Abs. 6 werden als Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 65, 66 des Saatgutgesetzes geahndet.

§ 6

(1) Saatgut, das vor dem 1. November 1953 anerkannt oder zugelassen worden ist, darf bis zum 30. Juni 1954 ohne Beachtung der Vorschriften des § 55 des Saatgutgesetzes gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

(2) Bunte Tüten und andere Tüten, die bisher für bestimmte Arten als Verpackung gebräuchlich waren, bedürfen bis zum 30. Juni 1956 keiner Kennzeichnung nach § 55 Abs. 2 des Saatgutgesetzes.

§ 7

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt in der vorstehenden Fassung am 1. Januar 1955 in Kraft.

Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zulassungsverordnung.

Vom 20. Dezember 1954.

Auf Grund des § 43 Abs. 3 Satz 2, des § 51 Abs. 1 Satz 2, des § 52 Abs. 1 Satz 2 und des § 63 Abs. 2 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Allgemeine Zulassungsverordnung vom 30. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1495) in der Fassung der Verordnung vom 23. Februar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 16) wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Proben, an denen die Beschaffenheit des Saatguts geprüft wird, sind der Zulassungsstelle einzusenden.

(2) Die Menge des Saatguts, aus der jeweils die Probe zu entnehmen ist (Partie), und die Größe der Probe (Probemenge) ergeben sich aus Anlage 3. Die Zulassungsstelle kann größere Probemengen verlangen, wenn dies im Einzelfall erforderlich erscheint.

(3) Proben generativ vermehrbaren Saatguts sind bei Partien bis zu 10 Packungen aus jeder Packung, bis zu 50 Packungen aus jeder zweiten Packung, mindestens jedoch aus 10 Packungen, und von über 50 Packungen aus jeder dritten Packung, mindestens jedoch aus 25 Packungen, zu ziehen. Sie sind aus den einzelnen Packungen oben, in der Mitte und unten zu entnehmen. Bei schwerfließenden Sämereien ist jede vierte Packung zu stürzen oder umzufüllen; die Proben werden aus der gestürzten Ware oder während des Umfüllens gezogen.

(4) Bei Kartoffeln, Topinambur und Hopfen sind die Proben aus 5 vom Hundert der Säcke und bei loser Lagerung an zehn Stellen, bei Korbweiden aus 5 vom Hundert der Bündel oder an zehn Stellen zu entnehmen.

(5) Alle Proben einer Partie sind zu mischen. Aus der Mischung ist die Untersuchungsprobe zu entnehmen.“

2. § 8 erhält folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Sind mehrere Proben einzusenden, so ist bei jeder Probe die Partie, aus der sie gezogen worden ist, besonders anzugeben.“

3. Der bisherige § 8 Abs. 3 wird Absatz 4.

4. Ziffer I, Buchstabe A der Anlage 1 erhält die im Anhang A angeführte Fassung.

5. Anlage 2 erhält die im Anhang B angeführte Fassung.

6. Anlage 3:

a) In der Klammer hinter der Bezeichnung der Anlage wird „§ 7 Abs. 4“ durch „§ 7 Abs. 2“ ersetzt.

b) Die Überschrift „Probemenge“ wird durch die Worte „Mengeneinheiten der Proben“ ersetzt.

c) Im Kopf der Tabellen treten jeweils in Spalte 3 an die Stelle der Worte „je angefangene“ die Worte „Höchstgewicht der Partie“ und in Spalte 4 an die Stelle des Wortes „Probe“ das Wort „Probemenge“.

d) Unter Ziffer II werden die laufenden Nummern 1, 2, 6, 7, 11, 16, 18, 19, 20 und 22 sowie in Nummer 24 die Worte „Schnittlauch und“ gestrichen.

e) Unter Ziffer II wird am Ende folgende neue laufende Nummer 35 angefügt:
 „35 Alle übrigen Gemüsesorten 25 10“.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-

gesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1954.

Der Bundesminister für Ernährung,
 Landwirtschaft und Forsten
 Lübke

Anhang A
 (zu Artikel 1 Nr. 4)

I

Generativ vermehrbare Arten

A

Reinheit und Keimfähigkeit

Lfd. Nr.	Art	Mindestreinheit Gewicht v. H.	Zulässiger Besatz				Besondere Bedingungen	Mindestkeimfähigkeit v. H. der reinen Körner
			mit Arten anderer Kulturpflanzen		mit Unkraut			
			Gewicht v. H.	Stück	Gewicht v. H.	Stück		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Roggen	98	—	in 500 g bis 15 Körner	0,1	in 500 g bis 7 Körner, davon bis 3 Hederich- knoten oder Kornrade, 1 Flughafner	20 v. H. (Gewicht) durch Fußkrankheiten oder Rost- befall deformierte Körner sowie in 500 g 3 Mutter- korn oder Bruchstücke da- von zulässig	91
2	Weizen	98	—	wie lfd. Nr. 1	0,1	wie lfd. Nr. 1	20 v. H. (Gewicht) durch Fußkrankheiten oder Rost- befall deformierte Körner zulässig, mehr als 1 Brand- korn und größere Mengen Brandsporen unzulässig	91
3	Gerste	98	—	wie lfd. Nr. 1	0,1	wie lfd. Nr. 1	20 v. H. (Gewicht) durch Fußkrankheiten oder Rost- befall deformierte Körner zulässig sowie in 100 Kör- nern bis 5 Körner zulässig, deren Granne die Korn- länge übertrifft	91
4	Hafer	98	—	wie lfd. Nr. 1	0,1	wie lfd. Nr. 1	20 v. H. (Gewicht) durch Fußkrankheiten oder Rost- befall deformierte Körner sowie in 500 g 20 Körner Gelbhafer in Weißhafer und umgekehrt zulässig	89

Lfd. Nr.	Art	Mindestreinheit Gewicht v. H.	Zulässiger Besatz				Besondere Bedingungen	Mindestkeimfähigkeit v. H. der reinen Körner
			mit Arten anderer Kulturpflanzen		mit Unkraut			
			Gewicht v. H.	Stück	Gewicht v. H.	Stück		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
5	Mais	98	0,1	—	0,1	—	—	80
6	Ackerbohnen	97	2	—	0,1	—	—	90
7	Speiseerbsen	97	0,1	—	0,1	—	1 v. H. (Gewicht) andersfarbige Speiseerbsen zulässig	90
8	Futtererbsen, Platterbsen	97	1; keine anderen Hülsenfrüchte (vgl. Spalte 8)	—	0,1	—	6 v. H. (Gewicht) andere Hülsenfrüchte gelten nicht als Unreinheit	88
9	Wicken	97	wie lfd. Nr. 8	—	0,5	in 100 g bis 6 Kornrade	wie lfd. Nr. 8	83
10	Linsen	96	2	—	0,1	in 500 g bis 10 Kornrade	—	85
11	Bitterstoffarme Lupinen	95	2	—	0,1	—	in 100 Körnern 4 bittere und 2 mit Farbabweichungen zulässig	70
12	Bitterlupinen	95	2	—	0,1	—	—	75
13	Raps, Rübsen, Senf	97	0,5	—	0,5, davon bis 0,2 Ackersenf oder Knöterich	in 50 g 1 Hederichknoten	—	90
14	Sojabohnen	97	0,2	—	0,1	—	—	75
15	Sonnenblumen	97	0,2	—	0,1	—	—	80
16	Mohn	97	0,5	—	0,5	—	—	70
17	Saflor	98	0,2	—	0,1	—	—	80
18	Ölkürbis	98	0	—	0	—	—	80
19	Ölrettich	92	0,5	—	0,2	—	—	85
20	Lein	96	0,2	—	0,2	in 200 g bis 10 Lolch oder Leindotter; keine Seide	—	88
21	Hanf	95	0,2	—	0,2	—	—	80
22	Buchweizen	95	1; kein tatarischer Buchweizen (vgl. Spalte 8)	—	0,5	in 300 g bis 15 Hederichknoten, Kornrade oder Ackersenf und 2 Flughafer	5 v. H. (Gewicht) tatarischer Buchweizen gelten nicht als Unreinheit	80
23	Hirse	97	0,5	—	0,5	—	—	70
24	Spörgel	95	0,5	—	0,7	—	—	75
25	Malven	96	1	—	1	—	—	70
26	Phacelia	96	1	—	1	—	—	75

Lfd. Nr.	Art	Mindestreinheit Gewicht v. H.	Zulässiger Besatz				Besondere Bedingungen	Mindestkeimfähigkeit v. H. der reinen Körner
			mit Arten anderer Kulturpflanzen		mit Unkraut			
			Gewicht v. H.	Stück	Gewicht v. H.	Stück		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
27	Futtermöhren	85	0,5	—	0,5	—	—	50
28	Futterkohl, Kohlrüben	96	0,5	—	0,5	—	—	80
29	Futter- und Zuckerrüben	96	0,2	—	0,2	in 50 g 1 Hederich- knoten	—	70 Knäule
30	Bokharaklee	94	3,5	—	0,5	in 100 g 1 Korn Seide, wenn in weiteren 100 g kein Seidekorn ermittelt wird	—	80
31	Gelbklee	95	3,5	—	0,7	wie lfd. Nr. 30	—	80
32	Inkarnatklee, Alexandrinerklee	95	3,5	—	0,5	wie lfd. Nr. 30	—	80
33	Luzerne	95	3	—	1	wie lfd. Nr. 30	—	85
34	Rotklee	96	3	—	1	wie lfd. Nr. 30	—	85
35	Hornschoten- klee	94	3	—	1,5	in 50 g 1 Korn Seide, wenn in weiteren 50 g kein Seidekorn ermittelt wird	—	75
36	Sumpfschoten- klee	93	3	—	1,5	wie lfd. Nr. 35	—	75
37	Schwedenklee	95	3; kein Weißklee (vgl. Spalte 8)	—	1	wie lfd. Nr. 35	10 v. H. (Gewicht) Weiß- klee gelten nicht als Un- reinheit	85
38	Weißklee	95	3; kein Schweden- klee (vgl. Spalte 8)	—	1	wie lfd. Nr. 35	10 v. H. (Gewicht) Schwe- denklee gelten nicht als Unreinheit	85
39	Wundklee	92	3,5	—	1,5	wie lfd. Nr. 30	—	75
40	Esparsette	95	2	—	1	in 100 g bis 3 Bibernelle	—	75
41	Serradella	94	2	—	2	—	—	75
42	Straußgras	90	3	—	1,5	—	—	85
43	Glatthafer	85	3	—	1,5	—	—	75
44	Goldhafer	65	3	—	1,5	—	—	65
45	Kammgras	93	3	—	2,5	—	—	80
46	Knaulgras	90	3	—	1	—	—	85
47	Fruchtbare Rispe	88	3	—	1,5	—	—	85
48	Gemeine Rispe	85	3	—	1,5	—	—	80

Lfd. Nr.	Art	Mindestreinheit Gewicht v. H.	Zulässiger Besatz				Besondere Bedingungen	Mindestkeimfähigkeit v. H. der reinen Körner
			mit Arten anderer Kulturpflanzen		mit Unkraut			
			Gewicht v. H.	Stück	Gewicht v. H.	Stück		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
49	Wiesenrispe	85	2; keine Fruchtbare und Gemeine Rispe (vgl. Spalte 8)	—	1,5	—	3 v. H. (Gewicht) Fruchtbare und Gemeine Rispe gelten nicht als Unreinheit	75
50	Rohrglanzgras	90	2	—	1	—	—	60
51	Rotschwengel	92	3	—	1	—	—	85
52	Lieschgras	95	3	—	1	wie lfd. Nr. 35; kein Zwiebel- lieschgras (vgl. Spalte 8)	in 100 Körnern 10 Zwiebel- lieschgras gelten nicht als Unreinheit; 35 v. H. (Ge- wicht) entspelzte Körner zulässig	85
53	Wehrlose Trespe	88	3	—	1	—	—	80
54	Deutsches Weidelgras	96	2; kein Wiesen- schwengel und Welsches Weidelgras (vgl. Spalte 8)	—	1	in 3 g 6 Acker- fuchsschwanz	5 v. H. (Gewicht) Wiesen- schwengel und in 100 Kör- nern bis 10 fluoreszierende Keimlinge gelten nicht als Unreinheit	85
55	andere Arten von Weidelgras	96	2	—	1	wie lfd. Nr. 54	—	85
56	Wiesenfuchs- schwanz	60	4	—	2,5	—	—	65
57	Wiesen- schwengel	96	3; kein Deutsches Weidelgras (vgl. Spalte 8)	—	1	wie lfd. Nr. 54	5 v. H. (Gewicht) Deutsches Weidelgras gelten nicht als Unreinheit	85
58	Tabak	96	0,1	—	0,1	—	—	82

Stärkerer Befall mit Pilzen und Bakterien sowie mit lebenden Milben unzulässig.

Bei Klee, Luzerne, Esparsette und Wicken gelten alle, bei Linsen 30 von 100 hartschaligen Körnern als vollkeimfähig.

Anstelle der Mindestanforderungen an Reinheit und Keimfähigkeit genügt es, wenn der Gebrauchswert erreicht wird; er ergibt sich aus dem Produkt von Mindestreinheit und Mindestkeimfähigkeit geteilt durch hundert.

Anhang B
(zu Artikel 1 Nr. 5)

Anlage 2
(§ 2 Abs. 1 der Allgemeinen
Zulassungsverordnung)

Mindestanforderungen an die Beschaffenheit bei Gemüsesaatgut

Lfd. Nr.	Art	Mindest- reinheit Gewicht v. H.	Zulässiger Besatz		Mindestkeimfähigkeit v. H. der reinen Körner
			mit anderen Sorten derselben Art Stück	mit anderen Arten von Kultur- pflanzen und Unkraut Gewicht v. H.	
1	2	3	4	5	6
1	Gemüsebohnen	98	in 100 g 2	0	85
2	Prunk- und Puffbohnen	98	in 200 g 2	0	80
3	Erbsen, Mark-	97	in 100 g 2	0	80
4	Schal-	97	in 100 g 2	0	85
5	Zucker-	95	in 100 g 2	0	80
6	Endivie, Winter-	95	—	0,3	75
7	Sommer-	95	—	1	80
8	Feldsalat	90	—	1	60
9	Gurken	98	—	0	80
10	Kohl, Blumen-	97	—	0,4	75
11	anderer Kohl einschl. Kohlrabi	97	—	0,4	85
12	Kresse	97	—	0,2	80
13	Kürbis	98	—	0	80
14	Mangold	96	—	0,2	70 Knäule
15	Möhren	90	—	1	65
16	Petersilie	90	—	1	70
17	Porree	97	—	0,4	75
18	Radies und Rettich	92	—	0,4	85
19	Rüben, Herbst- und Mai-	97	—	0,4	85
20	Rüben, Rote	96	—	0,2	70 Knäule
21	Salat, Schmitt-	90	in 2 g 10 schwarze bzw. weiße Samen	0,4	80
22	Freiland-	95	wie lfd. Nr. 21	0,4	85
23	Treib-	95	wie lfd. Nr. 21	0,4	80
24	Schwarzwurzeln	95	—	0,4	80
25	Sellerie	90	—	0,4	75
26	Spinat	97	in 5 g 10 scharfsamige bzw. runde Samen	0,8	80
27	Tomaten	94	—	0,1	80
28	Zichorien	90	—	0,3	75
29	Zwiebeln	97	—	0,4	75

Saatgut von Hülsenfrüchten darf Befall mit lebenden Käfern folgender Arten nicht aufweisen: Erbsenkäfer (*Bruchus pisorum*), Pferdebohnenkäfer (*Bruchus rufimana*), Saubohnenkäfer (*Bruchus atomaria*), Speisbohnenkäfer (*Acanthoscelides obtectus*), Linsenkäfer (*Bruchus affinis*) und Erbsenspitzmäuschen (*Apion spec.*). Stärkerer Befall mit Pilzen und Bakterien sowie mit lebenden Milben unzulässig.

Anstelle der Mindestanforderungen an Reinheit und Keimfähigkeit genügt es, wenn der Gebrauchswert erreicht wird. er ergibt sich aus dem Produkt von Mindestreinheit und Mindestkeimfähigkeit geteilt durch hundert.

Verordnung zur Änderung der Anerkennungsverordnung.

Vom 20. Dezember 1954.

Auf Grund des § 42 Abs. 1, des § 43 Abs. 3 Satz 2 und des § 63 Abs. 2 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anerkennungsverordnung vom 29. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 48, 93) wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Proben, an denen die Beschaffenheit des Saatguts geprüft wird, sind der Anerkennungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle einzusenden.

(2) Die Menge des Saatguts, aus der jeweils die Probe zu entnehmen ist (Partie), und die Größe der Probe (Probemenge) ergeben sich aus Anlage 5. Die Anerkennungsstelle kann größere Probemengen verlangen, wenn dies im Einzelfall erforderlich erscheint.“

2. § 14 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Proben müssen der durchschnittlichen Beschaffenheit des aufbereiteten Ernteertrags der für die Anerkennung geeignet befundenen Anbaufläche entsprechen. Dies hat der Antragsteller oder sein Beauftragter zu versichern. Stammen die Proben aus Feldbeständen verschiedener Betriebe, so ist außerdem glaubhaft zu machen, daß die Feldbestände zur Anerkennung geeignet befunden sind.

(2) Bei Kartoffeln, Topinambur, Hopfen, Korbweiden und Reben findet die Prüfung der Beschaffenheit bei dem Antragsteller oder demjenigen statt, der das Saatgut für den Antragsteller erzeugt oder bearbeitet hat. Sie kann bei Kartoffeln mit der letzten Feldbesichtigung verbunden werden; läßt sich hierbei die Beschaffenheit des Saatguts noch nicht hinreichend beurteilen, so kann die Anerkennung unter der Auflage erfolgen, daß das Saatgut auf den Stand der Mindestanforderungen zu bringen ist, bevor es in den Verkehr kommt.

(3) Ergibt die Untersuchung einer Probe, daß die Mindestanforderungen nicht erfüllt sind, so kann die Anerkennungsstelle eine weitere Probe zulassen, falls die Aussicht besteht, daß diese den Mindestanforderungen genügt und der Antragsteller sich der Probenahme durch die Anerkennungsstelle unterwirft.“

3. § 15 erhält folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Sind mehrere Proben einzusenden, so ist bei jeder Probe die Partie, aus der sie gezogen worden ist, besonders anzugeben.“

4. Der bisherige § 15 Abs. 3 wird Absatz 4.

5. Anlage 1:

a) in Ziffer I, Buchstabe D, Nummer 2, Buchstabe m treten an die Stelle der Worte „Kohlrüben einer anderen Anbaustufe derselben Art“ die Worte „Kohlrüben einer anderen Anbaustufe derselben Sorte“.

b) Ziffer IV Nummer 4 Satz 1 wird gestrichen.

6. Anlage 3:

a) Ziffer I, Buchstabe A erhält die im Anhang A angeführte Fassung.

b) Unter Ziffer II erhält der Nachsatz zu der Tabelle folgende Fassung:
 „Unkrautbesatz bis zu 0,2 v. H. (Gewicht) und Besatz mit Arten anderer Kulturpflanzen bis zu 0,1 v. H. (Gewicht) zulässig. Stärkerer Befall mit Pilzen und Bakterien sowie mit lebenden Milben unzulässig.

Anstelle der Mindestanforderungen an Reinheit und Keimfähigkeit genügt es, wenn der Gebrauchswert erreicht wird; er ergibt sich aus dem Produkt von Mindestreinheit und Mindestkeimfähigkeit geteilt durch hundert.“

7. Anlage 4 erhält die im Anhang B angeführte Fassung.

8. Anlage 5:

a) In der Klammer hinter der Bezeichnung der Anlage wird „§ 14“ durch „§ 13 Abs. 2“ ersetzt.

b) Die Überschrift „Probemenge“ wird durch die Worte „Mengeneinheiten der Proben“ ersetzt.

c) Im Kopf der Tabellen treten jeweils in Spalte 3 an die Stelle der Worte „je angefangene“ die Worte „Höchstgewicht der Partie“ und in Spalte 4 an die Stelle des Wortes „Probe“ das Wort „Probemenge“.

d) Unter Ziffer II wird am Ende folgende neue laufende Nummer 26 angefügt:

„26 Alle übrigen Gemüsearten 25 10“.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1954.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

Anhang A
(zu Artikel 1 Nr. 6)

I

Generativ vermehrbare Arten außer Rügen

A

Reinheit und Keimfähigkeit

Lfd. Nr.	Art	Mindestreinheit Gewicht v. H.	Zulässiger Besatz				Besondere Bedingungen	Mindestkeimfähigkeit v. H. der reinen Körner
			mit Arten anderer Kulturpflanzen		mit Unkraut			
			Gewicht v. H.	Stück	Gewicht v. H.	Stück		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Roggen	98	—	in 500 g bis 3 Körner	—	in 500 g bis 7 Körner, davon bis 3 Hederich- knoten oder Kornrade; kein Flughafers	anstelle jedes der zulässigen Körner von Arten anderer Kulturpflanzen dürfen bis 2 Körner Winterung in Sommerung derselben Art und umgekehrt treten; außerdem 20 v. H. (Gewicht) durch Fußkrankheiten oder Rostbefall deformierte Körner sowie in 500 g 3 Mutterkorn oder Bruchstücke davon zulässig	94
2	Weizen	98	—	wie lfd. Nr. 1	—	wie lfd. Nr. 1	anstelle jedes der zulässigen Körner von Arten anderer Kulturpflanzen dürfen bis 2 Körner Winterung in Sommerung derselben Art und umgekehrt treten; außerdem 20 v. H. (Gewicht) durch Fußkrankheiten oder Rostbefall deformierte Körner zulässig; Brandkorn und größere Mengen Brandsporen unzulässig	94
3	Gerste	98	—	wie lfd. Nr. 1	—	wie lfd. Nr. 1	anstelle jedes der zulässigen Körner von Arten anderer Kulturpflanzen dürfen bis 2 Körner Winterung in Sommerung derselben Art und umgekehrt treten; außerdem 20 v. H. (Gewicht) durch Fußkrankheiten oder Rostbefall deformierte Körner zulässig; in 100 Körnern bis 5 Körner zulässig, deren Granne die Kornlänge übertrifft	94
4	Hafer	98	—	wie lfd. Nr. 1	—	wie lfd. Nr. 1	anstelle jedes der zulässigen Körner von Arten anderer Kulturpflanzen dürfen bis 2 Körner Winterung in Sommerung derselben Art und umgekehrt treten; außerdem 20 v. H. (Gewicht) durch Fußkrankheiten oder Rostbefall deformierte Körner sowie in 500 g 20 Körner Gelbhafer in Weißhafer und umgekehrt zulässig	94

Lfd. Nr.	Art	Mindestreinheit Gewicht v. H.	Zulässiger Besatz				Besondere Bedingungen	Mindestkeimfähigkeit v. H. der reinen Körner
			mit Arten anderer Kulturpflanzen		mit Unkraut			
			Gewicht v. H.	Stück	Gewicht v. H.	Stück		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
5	Mais	98	—	wie lfd. Nr. 1	—	in 500 g bis 5 Körner	—	85
6	Ackerbohnen, Speiseerbsen	97	—	wie lfd. Nr. 1	—	wie lfd. Nr. 5	—	94
7	Futtererbsen	97	2; keine anderen Erbsen (vgl. Spalte 8)	—	0,1	—	6 v. H. (Gewicht) andere Erbsen gelten nicht als Unreinheit	88
8	Platterbsen	97	2	—	0,1	—	—	88
9	Sommerwicken, Zaunwicken	97	2	—	0,3	in 300 g bis 2 Unkrautwicken	—	88
10	Winterwicken	97	2; keine Pannonischen Wicken in Zottelwicken und umgekehrt (vgl. Spalte 8)	—	0,5	in 300 g 1 Kornrade	6 v. H. (Gewicht) Pannonische Wicken in Zottelwicken und umgekehrt gelten nicht als Unreinheit	83
11	Linsen	97	2	—	0,1	in 500 g bis 10 Kornrade	—	92
12	Bitterstoffarme Lupinen	97	2	—	0,1	—	in 100 Körnern 3 bittere und 1 mit Farbabweichung zulässig	80
13	Winterraps	98	0,2	—	0,2	in 50 g 1 Hederichknoten	—	94
14	Sommerraps, Sommerrübsen	98	0,3	—	0,3, davon bis 0,2 Ackersenf oder Knöterich	wie lfd. Nr. 13	—	90
15	Winterrübsen	98	0,3	—	0,3	wie lfd. Nr. 13	—	94
16	Senf	98	0,3	—	0,3	wie lfd. Nr. 13	—	94
17	Sojabohnen	98	0,1	—	—	in 500 g bis 5 Körner	—	85
18	Sonnenblumen	98	0,1	—	0,1	—	—	85
19	Mohn	98	0,3	—	0,3	—	—	70
20	Saflor	98	0,1	—	0,1	—	—	90
21	Olkürbis	98	0	—	0	—	—	80
22	Olrettich	92	0,2	—	0,2	—	—	85
23	Lein	98	0,2	—	—	in 200 g bis 10 Körner, davon bis 4 Leindotter oder Lolch; keine Seide	—	90
24	Hanf	96	0,1	—	0,1	—	—	85

Lfd. Nr.	Art	Mindestreinheit Gewicht v. H.	Zulässiger Besatz				Besondere Bedingungen	Mindestkeimfähigkeit v. H. der reinen Körner
			mit Arten anderer Kulturpflanzen		mit Unkraut			
			Gewicht v. H.	Stück	Gewicht v. H.	Stück		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
25	Buchweizen	95	1	—	—	in 300 g bis 6 Körner; kein Flughäfer	—	83
26	Kolbenhirse	97	0,5	—	0,1	—	—	70
27	Rispenhirse	97	0,5	—	0,1	—	—	75
28	Futtermöhren	88	0,4	—	0,4	—	—	60
29	Futterkohl, Kohlrüben	97	0,2	—	0,1	—	—	85
30	Bokharaklee	96	3 Klee oder Luzerne; 0,5 andere Arten	—	0,5	keine Seide	—	85
31	Gelbklee	96	wie lfd. Nr. 30	—	0,5	keine Seide	—	82
32	Inkarnatklee	96	wie lfd. Nr. 30	—	0,5	keine Seide	—	85
33	Luzerne	96	2 Klee, davon 1 Rotklee; 0,5 andere Arten	—	0,7	keine Seide	—	85
34	Rotklee	96	2 Klee oder Luzerne; 0,5 andere Arten	—	0,7	keine Seide	—	85
35	Hornschoten- klee	95	2 Klee oder Luzerne; 1 andere Arten	—	1	keine Seide	—	80
36	Sumpfschoten- klee	95	wie lfd. Nr. 30	—	1	keine Seide	—	80
37	Schwedenklee	95	wie lfd. Nr. 30; kein Weißklee (vgl. Spalte 8)	—	0,7	keine Seide	7 v. H. (Gewicht) Weiß- klee gelten nicht als Un- reinheit	85
38	Weißklee	95	wie lfd. Nr. 30; kein Schweden- klee (vgl. Spalte 8)	—	1	keine Seide	7 v. H. (Gewicht) Schwen- denklee gelten nicht als Unreinheit	85
39	Esparsette	95	1	—	0,5	in 100 g bis 3 Bibernelle	—	80
40	Serradella	94	1	—	2	—	—	83
41	Straußgras	90	3	—	1	—	—	85
42	Glatthafer	85	3	—	1,5	—	—	80
43	Goldhafer	75	3	—	1,5	—	—	70
44	Knaulgras	92	3	—	0,7	—	—	85
45	Fruchtbare Rispe	90	3	—	0,7	—	—	85
46	Wiesenrispe	90	3	—	1	—	—	80

Lfd. Nr.	Art	Mindestreinheit Gewicht v. H.	Zulässiger Besatz				Besondere Bedingungen	Mindestkeimfähigkeit v. H. der reinen Körner
			mit Arten anderer Kulturpflanzen		mit Unkraut			
			Gewicht v. H.	Stück	Gewicht v. H.	Stück		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
47	Rohrglanzgras	94	1	—	0,5	—	—	75
48	Rotschwingel	92	3	—	0,7	—	—	86
49	Lieschgras	95	3	—	0,7	keine Seide; kein Zwiebel- lieschgras (vgl. Spalte 8)	in 100 Körnern 5 Zwiebel- lieschgras gelten nicht als Unreinheit; 30 v. H. (Ge- wicht) entspelzte Körner zulässig	90
50	Wehrlose Trespe	90	3	—	1	—	—	85
51	Deutsches Weidelgras	96	2; kein Welsches Weidelgras (vgl. Spalte 8)	—	0,5	in 3 g bis 3 Acker- fuchsschwanz	in 100 Körnern bis 10 fluoreszierende Keimlinge gelten nicht als Unreinheit	90
52	andere Arten von Weidel- gras	96	2	—	0,5	wie lfd. Nr. 51	—	90
53	Wiesenfuchs- schwanz	75	3	—	2	—	—	70
54	Wiesen- schwingel	96	3	—	0,5	wie lfd. Nr. 51	—	86
55	Tabak	98	0	—	0	—	—	82

Stärkerer Befall mit Pilzen und Bakterien sowie mit lebenden Milben unzulässig.

Bei Luzerne und Schotenklee gelten bis zu 40, bei den übrigen Kleearten und Esparsette bis zu 20 und bei Linsen, Wicken und Lupinen bis zu 15 von 100 hartschaligen Körnern als vollkeimfähig.

Anstelle der Mindestanforderungen an Reinheit und Keimfähigkeit genügt es, wenn der Gebrauchswert erreicht wird; er ergibt sich aus dem Produkt von Mindestreinheit und Mindestkeimfähigkeit geteilt durch hundert. Dies gilt nicht, wenn die Mindestanforderungen an die Keimfähigkeit durch diejenigen an die Triebkraft (Buchstabe B) ersetzt werden.

Anhang B
(zu Artikel 1 Nr. 7)

Anlage 4
(§ 12 der Anerkennungs-
verordnung)

Mindestanforderungen an die Beschaffenheit bei Gemüsesaatgut

Lfd. Nr.	Art	Mindest- reinheit Gewicht v. H.	zulässiger Besatz		Mindestkeimfähigkeit v. H. der reinen Körner
			mit anderen Sorten derselben Art Stück	mit anderen Arten von Kulturpflanzen und Unkraut Gewicht v. H.	
1	2	3	4	5	6
1	Gemüsebohnen	98	in 100 g 2	0	85
2	Prunk- und Puffbohnen	98	in 200 g 2	0	80
3	Erbsen, Mark-	97	in 100 g 2	0	80
4	Schal-	97	in 100 g 2	0	85
5	Zucker-	95	in 100 g 2	0	80
6	Endivie, Winter-	95	—	1	75
7	Sommer-	95	—	1	80
8	Feldsalat	90	—	1	60
9	Gurken	98	—	0	80
10	Kerbel	90	—	0,4	80
11	Kohl, Blumen-	97	—	0,4	75
12	anderer Kohl einschl. Kohlrabi	97	—	0,4	85
13	Kresse	97	—	0,2	80
14	Kürbis	98	—	0	80
15	Mangold	96	—	0,2	70 Knäule
16	Melonen	98	—	0	80
17	Möhren	90	—	1	65
18	Petersilie	90	—	1	70
19	Porree	97	—	0,4	75
20	Radies und Rettich	92	—	0,4	85
21	Rüben, Herbst- und Mai-	97	—	0,4	85
22	Rüben, Rote	96	—	0,2	70 Knäule
23	Salat, Schnitt-	90	in 2 g 10 schwarze bzw. weiße Samen	0,4	80
24	Freiland-	95	wie lfd. Nr. 23	0,4	85
25	Treib-	95	wie lfd. Nr. 23	0,4	80
26	Schwarzwurzeln	95	—	0,4	80
27	Sellerie	90	—	0,4	75
28	Spinat	97	in 5 g 10 scharfsamige bzw. runde Samen	0,8	80
29	Tomaten	94	—	0,1	80
30	Zichorien	90	—	0,3	75
31	Zwiebeln	97	—	0,4	75

Saatgut von Hülsenfrüchten darf Befall mit lebenden Käfern folgender Arten nicht aufweisen: Erbsenkäfer (*Bruchus pisorum*), Pferdebohnenkäfer (*Bruchus rufimana*), Saubohnenkäfer (*Bruchus atomaria*), Speisebohnenkäfer (*Acanthoscelides obtectus*), Linsenkäfer (*Bruchus affinis*) und Erbsenspitzmäuschen (*Apion spec.*). Stärkerer Befall mit Pilzen und Bakterien sowie mit lebenden Milben unzulässig.

Anstelle der Mindestanforderungen an Reinheit und Keimfähigkeit genügt es, wenn der Gebrauchswert erreicht wird; er ergibt sich aus dem Produkt von Mindestreinheit und Mindestkeimfähigkeit geteilt durch hundert.

Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Kartoffelnematoden.

Vom 20. Dezember 1954.

Auf Grund des § 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBI. S. 308) und des § 1 Nr. 2 der Zweiten Verordnung über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 180) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Einfuhr von Kartoffeln, die von dem Kartoffelnematoden (*Heterodera rostochiensis*) befallen oder des Befalls verdächtig sind, aus dem Ausland ist verboten.

§ 2

Kartoffeln dürfen nur unter der Bedingung eingeführt werden,

1. daß die Sendung von einem in deutscher Sprache und in der Sprache des Ursprungslandes abgefaßten Zeugnis eines amtlichen Pflanzenschutzsachverständigen des Ursprungslandes begleitet ist. Die Ausstellung des Zeugnisses darf nicht länger als 20 Tage zurückliegen. Es muß enthalten
 - a) die Erklärung, daß die Sendung von einem amtlichen Pflanzenschutzsachverständigen untersucht und frei von Kartoffelnematoden befunden worden ist,
 - b) die Bescheinigung, daß die Sendung aus einem Betrieb stammt, in dem Kartoffelnematoden nicht festgestellt worden sind;
2. daß eine an der Zollgrenze auf Kosten des Einführenden vorgenommene Untersuchung auf Kartoffelnematoden die Unverdächtigkeit der Sendung ergibt.

§ 3

Die Bestimmungen des § 2 finden keine Anwendung

1. auf die Einfuhr von Kartoffeln, die von Grundstücken innerhalb des Grenzbezirks jenseits der Zollgrenze stammen, die von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden innerhalb des Grenzbezirks diesseits der Zollgrenze aus bewirtschaftet werden;
2. auf die Einfuhr von Saatkartoffeln für Grundstücke innerhalb des Grenzbezirks diesseits der Zollgrenze, die von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden innerhalb des Grenzbezirks jenseits der Zollgrenze aus bewirtschaftet werden, wenn von den Inhabern solcher Grundstücke ein amtliches Zeugnis darüber beigebracht wird, daß die Kartoffeln nematodenfreiem Boden entstammen;
3. auf die Einfuhr von Kartoffeln im Binnenschiffsverkehr als Mundvorrat zum ausschließlichen Verbrauch an Bord.

§ 4

Die unmittelbare Durchfuhr von Kartoffeln unter Zollüberwachung ist gestattet.

§ 5

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Erstreckung von Recht der Land- und Forstwirtschaft auf das Gebiet des Landes Berlin vom 25. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 64) auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1954.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4.—, für Teil II = DM 3.— (zuzüglich Zustellgebühr)
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399.
Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.